

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 9 (1833)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Offizielle Abtheilung des Monatsblattes : Gr. Raths-Beschlüsse v. 17 Juni 1830 bis 6. Dec. 1831  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542522>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

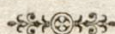
**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Offizielle Abtheilung

des

## Monatsblattes.



Gr. Rath's-Beschlüsse v. 17. Juni 1830 bis 6. Dec. 1831.

---

### Hebammen-Unterricht.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 17. Juni 1830.)

Von E. E. Gr. Rath wird erkannt: Es soll der Hebammen-Unterricht auf Kosten des Landes ertheilt, dem Hrn. Dr. Jacob Zellweger in Trogen 2 Dublonen für jede Person, und Denen, so Unterricht nehmen, 2 Bbthlr. Gratification gegeben werden.

---

### Anzeigen der Schwangerschaften.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 27. September 1830.)

Von E. E. Gr. Rath wird erkannt: daß Schwangerschaften, wenn dabei Ausländische theilhaftig sind, sogleich einem Standeshaupt angezeigt werden sollen, damit deßhalb nichts versäumt werde.

---

### Criminalprozeß-Ordnung.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 27. September 1830.)

Ueber die Mittheilungen der Criminalacten, wie und von wem selbige eingesehen, geprüft und im Weiteren darüber verfügt werden soll, hat E. E. Gr. Rath, der den Mangel einer Criminalgerichts-Ordnung fühlt, erkennt: daß die Criminalacten jedesmal dem Präsidium der Criminalcommission vorgelegt, mit dem Gutachten begleitet, dem jeweilig regierenden Landammann übergeben werden sollen, welcher dann das Wei-



tere zu verfügen und das Gutfindende den Verhörrichtern aufzutragen hat.

Im Weiteren soll für Berathung über eine Criminalproceß-Ordnung von Lit. Hrn. Landshauptmann Nagel von Teufen, Lit. Hrn. Hauptmann Meyer und Rathsh. Dr. Zellweger von Trogen ein Vorschlag gemacht und dem E. Gr. Rath vorgelegt werden.

## Verordnungen über das Fächtwesen.

(Gr. Rath's - Beschluß vom 23. November 1830.)

### A. Waagen und Gewichte.

1. Beim Fächten der Schnellwaagen soll genau darauf geachtet werden, daß der Waagbalken auf beiden Seiten nicht bloß die gleiche Schwere, sondern auch die gleiche Länge habe, indem sonst, den Gesetzen der Hebekraft gemäß, das Gleichgewicht, wechselsweise in die eine oder andere Schale gelegt, ein ungleiches Resultat geben würde.

2. Beim Fächten der Schnellwaagen müssen vorerst

- a) die Oeffnungen, in welchen sich die am Bolze angebrachte eiserne Achse bewegt, ihrer Ründe, Glätte und Härte wegen genau untersucht, jede Unebenheit sorgfältig abgearbeitet und ihnen sowohl als der Achse die zur leichten und gleichmäßigen Beweglichkeit nöthige Gestalt gegeben werden.
- b) Ist das Gewicht an die Waage gehängt, so soll der Bolz derselben einigemal auf und ab bewegt, dann mittelst einer Seewaage in eine durchaus horizontale Richtung gebracht, gehörig unterlegt und einige Augenblicke in dieser waagerechten Lage erhalten werden, ehe man ihr den Zug des Gewichts überläßt.
- c) Die Scheibe, an welcher der Waagstein hängt, wird zugespitzt, jedoch so, daß deren Schärfe dem Bolze nicht schadet; ihre Oeffnung soll so weit gemacht werden, daß die Scheibe frei hin und her bewegt werden kann. Wenn der Bolz in der bei Lit. a und b bezeichneten Lage nur ein wenig von dem angehängten Gewicht gehoben



wird, so soll vor und hinter der Scheibe ein Zeichen gemacht, und genau in der Mitte der beiden Zeichen der Stift eingesetzt werden, der das Gewicht anzugeben hat.

- d) Ist die Waage auf diese Weise zur Ausfertigung bereit geworden, so soll das gleiche Verfahren noch einmal mit ihr vorgenommen werden, damit sich allfällige Differenzen ausgleichen lassen, ehe sie zum Gebrauch abgegeben wird.
- e) Das Fächten der Gewichte darf nur mit Waagen geschehen, von deren unzweifelhafter Richtigkeit der Fächter vollkommen überzeugt ist; auch sind die Fächter gehalten, keine anderen Gewichte zu gebrauchen als von Eisen oder andern harten Metallen.

### B. Längenmaße.

1. Die Maassstäbe für Klafter, Ellen und Schuhe sollen an den Enden genau winkelrecht abgeschnitten werden.
2. Ellen und Klafterstecken müssen, wenn sie in den Fachtstab gelegt werden, darin festhalten, so daß sie, wenn man den Fachtstock auf die Seite wendet, nicht herausfallen.
3. Die Ellenstecken (Ellenstäbe) sollen an den beiden Enden mit VR. bezeichnet werden.

### C. Hohlmaße.

1. Weil durch die kupfernen Gefäße, die die Fächter bisher zum Fichten der Maße, Halbmaße und Schoppengläser gebraucht haben, Abweichungen entstanden sind, indem ihre größere Oberfläche bei nur etwas verschiedener Behandlung ein ungleiches Resultat giebt, so sollen künftig alle Fächter der nassen Facht Maße, Halbmaße, Schoppen und halbe Schoppen von dickem Glas und mit engem Hals anschaffen und nur diese zum Fächten gebrauchen, indem sie bei kleinerer Oberfläche das Maas genauer bezeichnen und auf diese Weise eine gänzliche Uebereinstimmung erhältlich ist. Die zum Fächten erforderlichen Horizontaltische müssen von Eisen verfertigt sein.
2. Alle Maße für Flüssigkeiten: Wein, Honig, Milch etc. sollen von ganz gleicher Größe sein.
3. Auf hölzernen und andern Gefäßen soll bis zum halben



Eimer der Schoppen, vom halben Eimer bis zum ganzen Eimer die halbe Maaß und vom Eimer aufwärts die Maaß nachgenommen werden.

4. Beim Fächten der Getreidemaasse mit Saamen muß, damit dieses beim Abstreichen so wenig als möglich niedergedrückt werde, anstatt der bisher üblichen runden, ein dreikantiges Streichholz gebraucht werden.

#### D. Allgemeine Vorschriften.

1. Beim Fächten der Getreidemaasse ist, so wie bei den meisten Arbeiten der Fächter, nothwendig, daß jede Erschütterung vermieden und die größte Ruhe beobachtet werde. Ebenso wird ihnen empfohlen, mit den dem Lande oder den Gemeinden gehörigen Fachtwerkzeugen sorgfältig umzugehen, indem durch Eindrücke an den kupfernen Gefäßen oder durch sonstige Beschädigung von Gewichten oder andern Geräthen leicht nachtheilige Differenzen entstehen könnten.

2. Die Untersuchung der Gewichte, Längen- und Hohlmaasse bei Wirthen, Weinschenken, Bäckern und andern Gewerbsleuten soll in Folge des betreffenden Artikels im Landmandat alle zwei Jahre statt finden; es sollen aber nicht bloß die vorgenannten Gewichte und Maasse, sondern auch die Schnell- und Schalenwaagen der Untersuchung unterliegen.

3. Alle Längen- und Hohlmaasse, Gewichte und Waagen, die von einheimischen oder fremden Krämern in Läden, auf den Märkten oder beim Hausiren in unserm Lande gebraucht werden, müssen mit dem Zeichen VR. und mit der Zahl des Jahres, in welchem sie gesichtet worden sind, versehen sein.

4. Die Ortsbehörden sind beauftragt, an den Markttagen durch einen Vorsteher und den Fächter bei allen anwesenden Krämern Visitationen zu halten; die zu kurzen Ellenstecken sollen zerbrochen und alle unrichtigen Hohlmaasse, Waagen und Gewichte, die nicht mehr zu reguliren sind, zum fernern Gebrauche untauglich gemacht werden; Fehlbare sind zur Verantwortung und Strafe einzuleiten.

5. Jeder Fächter soll ein eigenes Brennzeichen auf die von



ihm gefichteten Gefäße, Waagen und Stäbe auftragen, damit man bei vorkommenden Anständen sogleich erkennen könne, wer das Gefäß gefichtet habe.

6. Alle neuen Waagen und Gewichte, Längen- und Hohlmaße, die sich ein Fächter anzuschaffen hat, sollen vor der Sitter in Trogen, und hinter der Sitter in Herisau gefichtet werden. In beiden Archiven soll ein Vorrath von genau gefichteten Fachtbouteillen liegen, damit die bei Lands- und Gemeindsfachten abgehenden von da aus sogleich ersetzt werden können.

7. Gemeinden, welche eigene Fachten haben, sind pflichtig, sich die nämlichen Fachtgeräthe anzuschaffen, wie sie die Landfächter haben.

8. In Bezug auf das Verfahren bei der Brodschau sind die Fächter auf den betreffenden Artikel (§. 76) des Landmandats und den obrigkeitlichen Beschluß vom 10. Nov. 1829 angewiesen; anbei sollen auch natürlicher Weise die halben und Viertels Brode gewogen, und wenn ihnen das verhältnißmäßige Gewicht fehlt, der besagte Artikel auch hierin seine Anwendung finden.

9. Die vom 31. Mai 1826 datirte Instruction für die Fächter ist hiemit aufgehoben; die Betreffenden haben sich nun in Allem nach dieser Vorschrift zu richten.

---

### Abnahme der Urphede.

(Gr. Raths-Beschluß vom 8. December 1830.)

E. E. Gr. Rath hat über das Commissional-Gutachten wegen Abnahme der Urphede, daß nämlich bei Solchen, die durch den Scharfrichter bestraft wurden, dieselbe nicht mehr statt finde, erkennt: Die Abnahme der Urphede soll nur auf diejenigen Fälle beschränkt werden, welche der diesfällige Artikel im Landbuch vorschreibt.

---

### Aufhebung des Beschlusses vom 15. Juni 1830, die Assicuranz betreffend.

(Gr. Raths-Beschluß vom 18. Jänner 1831.)

E. E. Gr. Rath hat Betreffs dem Gesuche des Hrn. Alt-



Landesfahndrich Joh. Heinrich Tobler im Speicher und Hrn. Dr. Nagel im Bühler, von welchen im Namen der appenzellischen Brandversicherungsanstalt die Aufhebung des 3. Artikels der gemachten Verordnungen vom 15. Juni 1830 verlangt worden ist, erkennt: der Beschluß vom 15. Juni 1830 soll, bis 10 Jahre seit Stiftung ihrer Affecuranz-Gesellschaft verfloßen sind, keine Anwendung finden.

---

### Entschädigung für arme Recruten.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 9. März 1831.)

In Betreff armer Dienstpflichtiger wurde erkannt: die erforderliche Unterstützung der Militärpflichtigen und ihrer Familien, während jene im Dienste des Vaterlandes stehen, soll von ihren Gemeinden geleistet werden; solche Gemeinden aber, die dadurch über ihr Vermögen belästigt würden, sollen sich an E. E. Gr. Rath wenden mögen, der ihnen aus dem Landseckel eine billige Entschädigung bestimmen wird.

---

### Verordnung über das Brodgewicht.

(Neu- und Alträthen-Beschluß vom 2. Mai 1831.)

Der 76. Artikel im großen Mandat ist dahin abzuändern, daß es nun heißen soll: Die Vorgesetzten sollen alle Jahre zweimal das Brod besichtigen und wägen, und wenn es demselben an gehöriger Beschaffenheit und Gewicht fehlt, es für die Armenanstalt wegnehmen und die Fehlbaren dem Kl. Rath eingeben. Für das Weißbrod ist das Gewicht von 4 Pfund bestimmt; das Kernbrod mag zu 4 oder 4  $\frac{1}{2}$  Pfund gebacken werden; es muß sich aber jeder Bäcker auf der Gemeindskanzlei erklären, welches von beiden Gewichten er für sich wählen wolle.

---

### Antrag von der Prosynode wegen den unehelich Schwängern.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 3. Mai 1831.)

Die Prosynode trägt darauf an, daß man in allen Gemein-



den, wie in Herisau, den unehelich Schwangern einen Bogt gebe, welcher deren Sache zu besorgen habe. Erkennt: die Vorgesetzten jeder Gemeinde sollen dafür sorgen, daß solchen Personen nach dem Wunsche der Synode geholfen werde.

---

### Ausserordentliche Straßenunkosten.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 3. Mai 1831.)

Als ausserordentliche Straßenunkosten sollen betrachtet werden: Veränderungen der Lage und Versetzungen von Straßen, Brücken und Dämmen; Wiederherstellung dessen, was durch ausserordentliche Naturereignisse beschädigt worden war; Bau von steinernen statt hölzernen Brücken, und dies Alles nach zuvor eingeholter Bewilligung des Rath's.

---

### Einsendung der Buße für frühen Beischlaf.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 20. Juni 1831.)

Diejenigen, welche sich mit frühem Beischlaf vergangen und am Mittwoch copulirt haben, sollen gleich Jenen gehalten sein, die sich den gleichen Fehler zu Schulden kommen ließen und am Dienstag copulirten, also die volle Buße nur dem Landschreiber oder Landweibel überbringen dürfen, ohne vor Al. Rath stehen zu müssen.

---

### Repartition des Steuerfußes.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 21. Juni 1831.)

|              |                     |           |                     |
|--------------|---------------------|-----------|---------------------|
| Urnäsch      | 1 $\frac{2}{8}$ fr. | Waldstatt | 1 $\frac{1}{2}$ fr. |
| Herisau      | 14 $\frac{2}{8}$ „  | Leufen    | 8 $\frac{7}{8}$ „   |
| Schwellbrunn | 1 „                 | Bühler    | 1 „                 |
| Hundweil     | 3 $\frac{3}{8}$ „   | Speicher  | 8 $\frac{2}{8}$ „   |
| Stein        | 2 „                 | Trogen    | 6 $\frac{3}{8}$ „   |
| Schönengrund | 5 $\frac{5}{8}$ „   | Rehetobel | 1 $\frac{1}{8}$ „   |



|                        |                   |                        |                    |
|------------------------|-------------------|------------------------|--------------------|
| Wald . . . . .         | $\frac{6}{8}$ fr. | Luzenberg . . . . .    | $1\frac{1}{4}$ fr. |
| Grub . . . . .         | 1 "               | Walzenhausen . . . . . | $1\frac{3}{8}$ "   |
| Heiden . . . . .       | 4 "               | Reuthe . . . . .       | $\frac{1}{2}$ "    |
| Wolfthal den . . . . . | $1\frac{1}{2}$ "  | Gais . . . . .         | 4 "                |

### Salzwesen.

(Gr. Raths-Beschluß vom 4. October 1831.)

Der Salzpreis in Rorschach soll pr. Faß auf 19 fl., und der in Altstädten auf  $18\frac{1}{2}$  fl. pr. Faß herabgesetzt sein.

Das Salz soll pr. Pfund höchstens zu 3 Kreuzer verkauft und solches ab den Kanzeln bekannt gemacht werden.

### Aufstellung zweier Straßen-Commissionen.

(Gr. Raths-Beschluß vom. 22. November 1831.)

Es soll aus jeder betreffenden Gemeinde ein sachkundiger Mann, in oder ausser der Vorsteherchaft von den Vorstehern erwählt werden, um eine Aufsichts-Commission zu bilden; also eine Commission hinter und eine vor der Sitter, die von der Weggelds-Casse entschädigt wird, alle Monat einmal die Straßen nachsehen, die Arbeiten anordnen, die Rechnungen prüfen und die gutgeheissenen dem Cassa-Verwalter zur Zahlung übergeben. Jedes Mitglied der Commission erhält pr. Tag einen Gulden zur Löhnung.

### Provision der Salzfactoren.

(Gr. Raths-Beschluß vom 6. December 1831.)

Die Provision der Salzfactoren soll, wie sie nun bestimmt ist, stehen bleiben, nämlich auf 24 fr. pr. Faß, und fñrohin der Salzfactor alle Jahre von Neu- und Alt-Räthen gewählt werden.